

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ / „Wirtschaftsfachwirtin (VWA)“
an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
vom 17. März 2021**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Anwendungsbereich der Prüfungsordnung

Das Studium zum „Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ / zur „Wirtschaftsfachwirtin (VWA)“ dient dem Erwerb von wissenschaftlich basierten Grundkompetenzen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und fachübergreifenden Methoden. Diese Kompetenzen bauen auf den in einer Berufsausbildung oder in vergleichbarer Weise erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und qualifizieren in den grundsätzlichen wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsvoraussetzungen für die Übernahme von Fachpositionen in mittleren Führungsebenen. Die Prüfung zum „Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ / zur „Wirtschaftsfachwirtin (VWA)“ dient dem Nachweis, dass diese Kompetenzen erworben wurden und damit das Abschlussziel erreicht ist.

§ 2 Studienaufbau und Studiendauer

Das Studium ist modular aufgebaut und besteht aus 16 Modulen. Es integriert Präsenzveranstaltungen und Lehrveranstaltungen in digitaler Form mit Komponenten des begleiteten Selbststudiums. Das Studium ist auf eine Dauer von vier Semestern ausgerichtet und umfasst mindestens 600 Unterrichtseinheiten.

§ 3 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte orientieren sich am European Credit Transfer System (ECTS). Die Zahl der Leistungspunkte für Prüfungs- und Studienbegleitleistungen in einem Modul richtet sich insbesondere nach dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Soweit Einzelnoten von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen in Fach- oder Gesamtnoten eingehen, dienen die Leistungspunkte als Gewichtungsfaktoren bei der Notenberechnung.
- (3) Leistungspunkte werden ausschließlich für individualisierbare Prüfungs- und Studienbegleitleistungen erteilt. Lediglich die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt hierfür nicht.

- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte erforderlich, davon sind 80 Leistungspunkte in 16 Modulen gemäß dieser Prüfungsordnung innerhalb des Studiums zu erwerben. Die verbleibenden 40 Leistungspunkte werden mit dem Nachweis der beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 am Ende des Studiums angerechnet.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studium wird an der Württembergischen VWA ein Zulassungsausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus
- a) dem Studienleiter / der Studienleiterin,
 - b) dem / der vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,
 - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart.
- (2) Den Vorsitz im Zulassungsausschuss führt der Studienleiter / die Studienleiterin, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die Staatsbeauftragte.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der / die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied zugegen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Studium, über Ausnahmefälle sowie über Widersprüche zu Zulassungsentscheidungen.
- (5) Der Zulassungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Anwendung und Auslegung dieser Prüfungsordnung wird an der Württembergischen VWA ein Prüfungsausschuss gebildet. Er beauftragt auf Vorschlag des Studienleiters / der Studienleiterin die Personen mit der Abnahme der einzelnen Prüfungs- und Studienbegleitleistungen und trifft die Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit nicht anders zugewiesen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem / der vom Land Baden-Württemberg bestimmten Staatsbeauftragten für VWA-Prüfungen,
 - b) dem Studienleiter / der Studienleiterin oder einer von ihm / ihr benannten Vertretungsperson,
 - c) mindestens zwei weiteren vom Studienleiter / von der Studienleiterin bestimmten Lehrenden,
 - d) dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder einer von ihm / ihr benannten Vertretungsperson.

- (3) Nehmen Mitglieder des Präsidiums der Württembergischen VWA an der Sitzung des Prüfungsausschusses teil, so sind sie stimmberechtigt.
- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der / die Staatsbeauftragte, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der Studienleiter / die Studienleiterin oder die von ihm / ihr benannte Vertretungsperson.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens der / die Staatsbeauftragte oder der Studienleiter / die Studienleiterin bzw. seine / ihre Vertretungsperson sowie zwei weitere Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Entscheidungen im Studienalltag trifft der Studienleiter / die Studienleiterin. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung der Württembergischen VWA. Er kann ihr die Behandlung von Standardfällen übertragen.

II. Zulassung zum Studium

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Soweit Studienplätze vorhanden sind, wird zum Studium zugelassen, wer
 - a) die beruflichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 oder ersatzweise Abs. 3 erfüllt und
 - b) bisher nicht in einem entsprechenden Studiengang einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie endgültig gescheitert ist.
- (2) Zulassungsversetzungen für das Studium sind
 - a) die abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine vergleichbare Ausbildung oder
 - b) eine abgeschlossene anerkannte Aufstiegsfortbildung oder
 - c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder
 - d) eine Hochschulzugangsberechtigung, wenn zeitgleich eine kaufmännische Ausbildung durchlaufen wird.
- (3) Für Bewerber und Bewerberinnen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, kann der Zulassungsausschuss die berufliche Zulassungsvoraussetzung im Einzelfall auch aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdegangs feststellen. In diesem Fall kann die Zulassung auch vorläufig erteilt werden; für die spätere endgültige Zulassung können Mindestanforderungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Prüfungs- und Studienbegleitleistungen gestellt werden.
- (4) Soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (siehe § 14), ist eine Aufnahme des Studiums auch in einem höheren als dem ersten Semester möglich.

- (5) Wer an der Württembergischen VWA für den Studiengang zum „Betriebswirt (VWA)“ / zur „Betriebswirtin (VWA)“ zugelassen wurde, ist zugleich auch für den Studiengang zum „Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ / zur „Wirtschaftsfachwirtin (VWA)“ zugelassen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen einen schriftlichen Bescheid. Im Falle des § 6 Abs. 5 entfällt ein besonderer Bescheid.
- (2) Wurde die Zulassung gemäß § 6 Abs. 3 nur vorläufig erteilt, wird über die endgültige Zulassung nach spätestens drei Semestern aufgrund des bis dahin nachgewiesenen beruflichen Werdegangs sowie der zwischenzeitlich innerhalb des Studiums erbrachten Leistungen entschieden.
- (3) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Zulassungsausschuss widerrufen werden.

III. Erbringen von und Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungsgebiete sowie Struktur der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsgebiete sind
- das Fach Betriebswirtschaftslehre mit sechs Modulen,
 - das Fach Volkswirtschaftslehre mit drei Modulen,
 - das Fach Wirtschaftsrecht mit drei Modulen,
 - „Fachübergreifende Kompetenzen“ mit vier Modulen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 4 im Studium zu erbringenden 80 LP verteilen sich wie folgt auf die Studien- und Prüfungsgebiete:
36 LP im Fach Betriebswirtschaftslehre,
15 LP im Fach Volkswirtschaftslehre,
15 LP im Fach Wirtschaftsrecht,
14 LP im Gebiet „Fachübergreifende Kompetenzen“.
- (3) In den Studien- und Prüfungsgebieten sind verschiedene Formen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen zu erbringen. In jedem Modul ist genau eine Prüfungs- bzw. Studienbegleitleistung zu erbringen, die sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen kann, die allerdings gesamthaft benotet werden. Die Aufteilung der zu erbringenden Leistungen nach Studien- und Prüfungsgebieten gliedert sich in der Regel wie folgt:
- Betriebswirtschaftslehre: fünf Klausuren, eine Studienbegleitleistung,
 - Volkswirtschaftslehre: zwei Klausuren, eine Studienbegleitleistung,
 - Wirtschaftsrecht: drei Klausuren,
 - „Fachübergreifende Kompetenzen“: eine Klausur, drei Studienbegleitleistungen.

Die Zuordnung der verschiedenen Formen von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auf die Module ist dem jeweiligen Prüfungsplan zu entnehmen, der für jeden Studienjahrgang vor Beginn des ersten Semesters festgelegt wird.

- (4) Die Leistungen, für die Leistungspunkte erlangt werden können, unterteilen sich in Prüfungsleistungen und Studienbegleitleistungen. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt. Eine Klausur hat eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Studienbegleitleistungen können unter anderem in Form von Hausarbeiten, Präsentationen, Fachgesprächen oder als Kombination derartiger Formen zu erbringen sein. Die jeweils zu erbringende Leistungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 9 Zulassung zu Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Für jede Prüfungs- und Studienbegleitleistung ist unabdingbare Zulassungsvoraussetzung, dass der Prüfungsanspruch noch besteht. Der Prüfungsanspruch ist erloschen, wenn eine Prüfungs- oder Studienbegleitleistung endgültig nicht bestanden ist (siehe § 13 Abs. 3 und 4) oder seit Aufnahme des Studiums im ersten Semester ein Zeitraum von mehr als 10 Semestern verstrichen ist. Bei Aufnahme des Studiums in einem höheren Semester verkürzt sich dieser Zeitraum um die betreffende Semesterzahl.
- (2) Wer nach § 6 Abs. 3 nur eine vorläufige Zulassung zum Studium hat, wird zu den Prüfungs- und Studienbegleitleistungen der Module des vierten Semesters nur dann zugelassen, wenn die vom Zulassungsausschuss festgelegten Mindestbedingungen erfüllt sind.

§ 10 Inhalte und Ablauf der Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Die Prüfungs- und Studienbegleitleistungen beziehen sich auf die Inhalte der jeweiligen Module. Die Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in der Regel gleichzeitig die Prüfenden.
- (2) Soweit die Art der zu erbringenden Leistung es zulässt, können Prüfungs- und Studienbegleitleistungen auch online durchgeführt werden.
- (3) An mündlichen Prüfungen können Mitglieder des Prüfungsausschusses und von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Beisitzer / Beisitzerinnen teilnehmen.

§ 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1 = sehr gut: | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut: | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |

- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischennoten im Abstand von je zwei Zehntel möglich.

- (2) Eine nicht bestandene Prüfungs- oder Studienbegleitleistung wird mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn ein Kandidat / eine Kandidatin ohne triftigen Grund zu einer angesetzten Prüfung nicht erscheint oder bei der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung von ihr ohne triftigen Grund zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur. Bei einer mündlichen Prüfung liegt ein Mitwirkungsmangel vor, wenn über fünf Minuten trotz Ermahnung und Hinweisen auf die Rechtsfolgen keine Mitwirkung erkennbar ist oder der Kandidat / die Kandidatin erklärt, nicht mitwirken zu wollen. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle eines Nichterscheinens oder einer Nichtmitwirkung bei Studienbegleitleistungen, die in Präsenz zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erbringen sind. Eine schriftliche Prüfungs- oder Studienbegleitleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn diese nicht zum festgesetzten Termin bei der Verwaltung der VWA eingereicht wurde, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat die verspätete Einreichung nicht zu vertreten.
- (4) Ein für das Nichterscheinen bzw. für einen Mitwirkungsmangel sowie für eine Fristüberschreitung geltend gemachter Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft dargelegt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Wer versucht, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienbegleitleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nach Beginn einer Prüfung bzw. der Durchführung einer Studienbegleitleistung in Präsenzform unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, erhält für die betreffende Leistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“.
- (2) Wer die Durchführung einer Prüfung oder einer Studienbegleitleistung in Präsenzform stört, kann von dem / der jeweiligen Prüfenden oder von dem / der Aussichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder Studienbegleitleistung ausgeschlossen werden und erhält für die betreffende Leistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“.
- (3) Soweit sich das Vorliegen eines der Fälle nach Abs. 1 erst nachträglich herausstellt, kann der Prüfungsausschuss ergangene Prüfungsentscheidungen zurücknehmen, Noten zum Nachteil des Kandidaten / der Kandidatin ändern oder einzelne Leistungen als nicht bestanden erklären. Dies ist ausgeschlossen,

wenn seit der Durchführung der Prüfung bzw. Studienbegleitleistung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 13 Nachholung und Wiederholung von Prüfungs- und Studienbegleitleistungen

- (1) Soweit ein Studierender / eine Studierende eine Prüfung oder Studienbegleitleistung aus Krankheitsgründen oder ähnlichen von ihm / ihr nicht zu vertretenen Gründen nicht ablegen konnte, hat er / sie diese Leistungen zum nächstmöglichen Termin nachzuholen.
- (2) Nur nicht bestandene Prüfungs- und Studienbegleitleistungen können wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Klausur kann einmal wiederholt werden (= Zweitversuch). Der Zweitversuch muss spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Maximal vier nicht bestandene Zweitversuche können ein weiteres Mal jeweils in Form einer 15minütigen mündlichen Prüfung wiederholt werden (= Drittversuch), bei der das Ergebnis aber nur auf „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ lauten kann. Wird ein Drittversuch nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Wird ein Zweitversuch nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn bereits vier weitere Zweitversuche nicht bestanden worden sind.
- (4) Nicht bestandene Studienbegleitleistungen können jeweils nur einmal wiederholt werden (= Zweitversuch). Der Zweitversuch muss spätestens im übernächsten Semester erfolgen. Dabei besteht kein Anspruch darauf, dass der Leistungsnachweis in der ursprünglichen Form wiederholt werden kann. Das Nichtbestehen einer nach diesem Absatz wiederholten Studienbegleitleistung führt dazu, dass diese Leistung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen

- (1) Das Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, an einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung und dort erbrachte Leistungsnachweise können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Studienleiter / die Studienleiterin unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der erbrachten Leistungsnachweise. Der Antrag auf Anrechnung ist zu Beginn des Studiums an der Württembergischen VWA zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über Anrechnung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Über Widersprüche gegen derartige Entscheidungen beschließt der Prüfungsausschuss.

IV. Studienabschluss

§ 15 Prüfungsurkunde und Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Gesamtprüfung nach § 3 Abs. 4 bestanden hat, erhält die Prüfungsurkunde, das Prüfungszeugnis sowie eine Leistungsübersicht.
- (2) Die Prüfungsurkunde soll von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von mindestens einem Mitglied des Präsidiums der Württembergischen VWA unterzeichnet werden. Sie berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ bzw. „Wirtschaftsfachwirtin (VWA)“ zu führen.
- (3) Das Prüfungszeugnis erhält die Fachnoten für die Studien- und Prüfungsgebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und „Fachübergreifende Kompetenzen“ sowie die Gesamtnote. Die Fachnoten werden aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten für die Leistungen aus den Modulen der Studien- und Prüfungsgebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und „Fachübergreifende Kompetenzen“ gebildet. Die Gesamtnote wird aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Leistungen für alle Module gebildet. Bei der Errechnung von Gesamt- und Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:	ausreichend

Das Prüfungszeugnis soll von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder sonstigen Lehrenden unterschrieben werden.

- (4) In der Leistungsübersicht werden detailliert alle Prüfungs- und Studienbegleitleistungen mit den erzielten Noten aufgeführt.

§ 16 Entzug des Abschlusses

Ein durch Täuschung erlangter Abschluss „Wirtschaftsfachwirt (VWA)“ / „Wirtschaftsfachwirtin (VWA)“ kann innerhalb von drei Jahren aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Prüfungsausschusses durch die Württembergische VWA entzogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Unterlagen von schriftlichen Leistungen sowie Niederschriften zu mündlichen Prüfungen werden von der Württembergischen VWA bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erbringung der Leistungen aufbewahrt.

§ 18 Gebühren

- (1) Für die Ausstellung der Prüfungsurkunde und des Prüfungszeugnisses werden Gebühren erhoben.
- (2) Bei Wiederholungen von Klausuren im Drittversuch sind ebenfalls Gebühren zu entrichten, die unabhängig vom Ausgang der Prüfungsleistung, insbesondere bei einem Rücktritt, nicht zurückerstattet werden.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt die Württembergische VWA.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 17. März 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium an der Württembergischen VWA aufnehmen.

Redaktioneller Stand: 26.10.2023